

## VOLLMACHT

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt.

1. Diese Vollmacht ermächtigt insbesondere

- zur Prozessführung (§§ 81 ff. ZPO, § 67 WvGO, § 73 SGG), eingeschlossen die Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen, sowie zur außergerichtlichen Vertretung;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Scheidungsfolgenvereinbarungen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
- mich/uns in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und – für den Fall der Abwesenheit – nach § 411 Abs. 2 StPO zu vertreten und zu vereidigen, Ladungen gemäß § 145a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen;
- mich/uns in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten (in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen)
- vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben, wobei jeder der in der Rechtsanwaltskanzlei JUDr. Raeder & Schätzlein tätige Rechtsanwalt einzelvertretungsberechtigt ist.

2. Diese Vollmacht bezieht sich auch auf die Vertretung in sämtlichen Arten von Nebenverfahren, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung mit allen sich aus ihr ergebenden besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren, Insolvenz.

3. Die Rechtsanwaltskanzlei JUDr. Raeder & Schätzlein ist berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären sowie die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht),
- Geld, Wertgegenstände und Urkunde, in Sonderheit den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet wird, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen, wobei auch auf die Beschränkung des § 181 BGB verzichtet wird.
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder auch außergerichtliche Verhandlungen zu erledigen, seit es durch die Vereinbarung eines Vergleichs, sei es durch Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses.

4. Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensstufen.

5. Zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen und Stellen werden zugleich ermächtigt, den Bevollmächtigten jedwede fallbezogene Auskunft zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

**6. Mit der Unterzeichnung bestätige/n ich/wir, dass ich/wir von den RAen JUDr. Raeder und Schätzlein über Gebühren und Gegenstandswert entsprechend § 49 b Abs. 5 BRAO hingewiesen wurde/n.**

(Ort, Datum)

(Mandant/in/en)